



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 2013

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 2005 20320	16. 7. 2013	Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Änderung weiterer Gesetze	482
2010 203014 20320 205 213 231 26 54 7111 7126 7134	16. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.	483
20320	16. 7. 2013	Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen	486
224	16. 7. 2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	488
231	18. 7. 2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	493
602	16. 7. 2013	Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes	489
764	16. 7. 2013	Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften	490

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2000
2005
20320

**Gesetz
über die Errichtung des Landesamtes
für Finanzen und
zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom 16. Juli 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und
zur Änderung weiterer Gesetze**

2000

**Artikel 1
Gesetz über die Errichtung des Landesamtes
für Finanzen**

§ 1

Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Das Landesamt für Finanzen wird als eine dem Finanzministerium (Ministerium) nachgeordnete Landesoberbehörde mit Sitz in Düsseldorf errichtet. Das Landesamt für Finanzen kann Außenstellen einrichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Landesamt für Finanzen nimmt landesweit Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens des Landes wahr. Es hat die Aufgabe, das im Rahmen des Projekts EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) beschaffte und an die Bedürfnisse der Landesverwaltung angepasste Buchungs- und Bewirtschaftungssystem zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie Servicedienstleistungen für die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Einführung und des Flächenbetriebs des neuen Rechnungswesens zu erbringen.

(2) Die bei der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelte Landeskasse Düsseldorf wird Teil des Landesamtes für Finanzen und nimmt die ihr nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung vom Finanzministerium zugewiesenen Aufgaben wahr. § 79 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Das Ministerium kann dem Landesamt für Finanzen durch Rechtsverordnung innerhalb seines Geschäftsbereichs anfallende weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft, des Kassen- und des Rechnungswesens zuweisen.

(4) Das Landesamt für Finanzen hat die Aufgabe, die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei der landesweiten und länderübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten zu unterstützen. Dazu entwickelt und betreibt es einen IT-gestützten zentralen Stellenmarkt für die gesamte Landesverwaltung, um das Land als Arbeitgeber darzustellen sowie Stellenangebote für interne und externe Bewerber zu veröffentlichen. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Stellenausschreibungen durch die Ressorts bleibt hiervon unberührt. Das Landesamt für Finanzen unterstützt die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Zurrufesetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit, indem es diese berät und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten prüft. Die Weiterbeschäftigung dieser von Dienstunfähigkeit bedrohten Beamtinnen und Beamten ist dabei vorrangig anzustreben. Das Landesamt für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden einen flexiblen Einsatz des Personals durch Projekte fördern.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die in den Absätzen 1 und 4 bezeichneten Aufgaben erlassen.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten ist zulässig, soweit sie für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

(2) Soweit die Übermittlung von Personalakten und sonstigen Daten der Beschäftigten der Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist, ist die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zulässig. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Sinne des § 9 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), Näheres regeln.

§ 4

Leitung

Das Landesamt für Finanzen wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

§ 5

Aufbau

Das Landesamt für Finanzen regelt in einem Organisationsplan die Einzelheiten seiner Organisation und legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben nach § 2 fest. Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

§ 7

Berichtspflicht

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.

2005

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes

In § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird das Wort „Personaleinsatzmanagement“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

20320

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 16 wird
 - aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ gestrichen,
 - bb) vor der Angabe „Direktor des Landesprüfungsamtes für die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen“ die Angabe „Direktor des Landesamtes für Finanzen³⁾“ eingefügt und

cc) den Fußnoten folgende Fußnote angefügt: „³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2“

b) In Besoldungsgruppe B 2 wird

aa) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ eingefügt

bb) die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung“ gestrichen und

bb) vor der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarchivs“ die Amtsbezeichnung „Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ eingefügt.

d) In Besoldungsgruppe B 4 wird

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ gestrichen und

bb) vor der Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung“ eingefügt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Der Tabelle „Zulagen“ werden die Wörter „nach FN 3 zur BesGr. A 16 (Amtszulage): 196,90 Euro“ angefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister

für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

2010
203014
20320
205
213
231
26
54
7111
7126
7134

Verordnung

zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vom 16. Juli 2013

2010

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden

Auf Grund des § 33 Absatz 1 Satz 2 und des § 34 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) wird durch die Landesregierung verordnet:

§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 19. April 1977 (GV. NRW. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2010

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im internationalen Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 357) und der §§ 1, 3 Satz 1 und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665) wird durch die Landesregierung verordnet:

§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im internationalen Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729) wird wie folgt geändert:

„§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

203014

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 117 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 18 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. 1985 S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2009 (GV. NRW. S. 78), wird wie folgt gefasst:

„18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.“

20320

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung

Auf Grund des § 8 Absatz 3 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218) wird durch den Minister für Inneres und Kommunales und den Finanzminister verordnet:

§ 10 der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung vom 18. August 1955 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird aufgehoben.

205

Artikel 5

Änderung der Polizeidatenübermittlungsverordnung

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

In § 4 Absatz 2 der Polizeidatenübermittlungsverordnung vom 10. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 860) wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

205

Artikel 6

Änderung der Wasserschutzpolizeiverordnung

Auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 11 Absatz 1 Nummer 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 3 der Wasserschutzpolizeiverordnung vom 3. November 2009 (GV. NRW. S. 561) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

213

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund des § 43 Nummer 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 24 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2007 (GV. NRW. S. 311), wird wie folgt gefasst:

„24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2002 in Kraft.“

231

Artikel 8

Änderung der Gutachterausschussverordnung NRW

Auf Grund des § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird durch die Landesregierung verordnet:

Die Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Mai 2010 (GV. NRW. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:

„§ 27 Inkrafttreten“

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

26

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber

Auf Grund des § 58 Absatz 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266), wird durch die Landesregierung verordnet:

In § 2 Satz 2 der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber vom 7. November 1989 (GV. NRW. S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 705), wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

54

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes

Auf Grund der §§ 8, 28 Absatz 1 und 65 Absatz 2 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird durch die Landesregierung verordnet:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird aufgehoben.

54

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden

Auf Grund des § 17 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird durch die Landesregierung verordnet:

§ 2 Satz 2 der Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) zuständigen

Festsetzungsbehörden vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird aufgehoben.

7111

Artikel 12**Änderung der Kampfmittelverordnung**

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987), wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

Die Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
 - b) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, die den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt. Da der Umgang mit Kampfmitteln besondere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, unterhält das Land Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden einen staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf.“
2. In § 2 werden die Wörter „Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle“ durch die Wörter „Ordnungs- oder Polizeibehörde“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verordnung gilt nicht für die Bundeswehr, die Stationierungstreitkräfte, die Polizeien des Bundes und des Landes sowie die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter.“
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

7126

Artikel 13**Änderung der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 10 Absatz 1 – insoweit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium – und des § 19 – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – des Spielbankgesetzes NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) und des § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

Die Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 860), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2013 (GV. NRW. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „§ 11 Bekanntgabe der Spielordnung“ wird durch die Überschrift „§ 12 Bekanntgabe der Spielordnung“ ersetzt.
2. In § 14 wird das Wort „Städten“ durch das Wort „Spielbankgemeinden“ ersetzt.
3. In § 16 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ vor dem Wort „ist“ durch das Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 3 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
5. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

7134

Artikel 14**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**

Auf Grund des § 29 Nummer 1 bis 9 und 11 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Finanzministerium und dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:

„§ 29 Inkrafttreten.“
2. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

7134

Artikel 15**Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 23 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1965 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 373), wird wie folgt gefasst:

„§ 5**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.“

7134

Artikel 16**Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 23 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 373), wird wie folgt gefasst:

„§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.“

7134

Artikel 17**Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung der Berufsordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 23 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 373), wird wie folgt gefasst:

„§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.“

7134

Artikel 18**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Vermessungstechniker**

Auf Grund der §§ 9 und 47 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), und des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513), wird durch den Minister für Inneres und Kommunales und den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz verordnet:

§ 41 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker-APO VermT vom 16. Juli 1996 (GV. NRW. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2008 (GV. NRW. S. 469), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) In Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

7134

Artikel 19**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Kartograph**

Auf Grund der §§ 9 und 47 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), und des § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513), wird durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 37 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kartograph-APO Kart vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. 2000 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2008 (GV. NRW. S. 468), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 20**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2013 S. 483

20320

Gesetz**zur Anpassung der Dienst-
und Versorgungsbezüge 2013/2014
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen
Vom 16. Juli 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz**zur Anpassung der Dienst-
und Versorgungsbezüge 2013/2014
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen****Artikel 1****Gesetz über die Anpassung der
Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014
im Land Nordrhein-Westfalen
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
2013/2014 Nordrhein-Westfalen –
BesVersAnpG 2013/2014 NRW)****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und -beamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2**Anpassung der Besoldung in den Jahren 2013 und 2014**

(1) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A sowie die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) werden für die Beamtinnen und Beamten

1. der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent,

2. der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ab 1. Januar 2013 und ab 1. Januar 2014 um jeweils 1 Prozent erhöht.

(2) Für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden folgende Bezüge wie folgt erhöht:

1. ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent

a) der Familienzuschlag,

b) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234),

c) die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,

d) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),

e) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),

2. ab 1. Januar 2013 um 50 Euro und ab 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,

3. ab 1. Januar 2013 um 2,25 Prozent und ab 1. Januar 2014 um 2,51 Prozent der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

(3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 3

Anpassung der Versorgung in den Jahren 2013 und 2014

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 für die dort aufgeführten Besoldungsbestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Bei Versorgungsbezügen, denen Grundgehaltssätze der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 zu Grunde liegen, werden die Grundgehaltssätze nach den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Sätzen erhöht. Im Übrigen gilt Satz 1 für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Sofern bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Reformgesetzes Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist, wird diese entsprechend den Prozentsätzen für die Grundgehaltssätze nach § 2 Absatz 1 erhöht, die Grundlage der jeweiligen Versorgungsbezüge sind.

(3) Die Erhöhung des Betrages nach § 57 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) erfolgt entsprechend dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe gilt, die die Beamtin oder der Beamte jeweils am 1. Januar 2013 und am 1. Januar 2014 bezieht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2013 um 54,33 Euro und ab 1. Januar 2014 um 55,93 Euro, wenn

ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4

Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach den §§ 2 und 3 geänderten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

1. Die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), wird wie folgt geändert:

a) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 2.5 angefügt:

„2.5

(1) Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

(2) Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage unter der weiteren Voraussetzung, dass sie als Fachleiterinnen und Fachleiter allgemein auf Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden.

(3) Beträgt die Inanspruchnahme als Fachleiterin oder Fachleiter mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, wird die Zulage in voller Höhe gewährt, ansonsten in Höhe von zwei Dritteln. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Pflichtstundenermäßigung. Die Gewährung der Stellenzulage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Einsatz als Fachleiterin oder Fachleiter aus zwingenden organisatorischen Gründen eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst nicht oder nur in geringem Umfang zulässt.“

b) In der Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Kollegdirektor“ die Amtsbezeichnung „Ministerialrat – als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit 3)“ eingefügt sowie den Fußnoten die Fußnote „3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“ angefügt.

c) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“ sowie bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor 2)“ der Spiegelstrich „– Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –“ gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor 1)“ die Amtsbezeichnung „Ministerialrat – als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit 3)“ eingefügt sowie den Fußnoten die Fußnote „3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“ angefügt.

d) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung

nung „Präsident des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung“ ersetzt.

- e) In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach der Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst“ und „Direktor des Landesentrums Gesundheit“ eingefügt.
 - f) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst“ gestrichen.
 - g) In der Rubrik „Künftig wegfallende Ämter“ wird in der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Arbeitsschutz“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit“ ersetzt sowie in der Besoldungsgruppe B 5 die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst“ der Amtsbezeichnung „Rektor der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal“ vorangestellt.
2. In der Anlage 2 wird in der Rubrik „Zulagen“ nach der Angabe „nach Nr. 2.4 der Vorbemerkungen 95,53 Euro“ die Angabe „nach Nr. 2.5 der Vorbemerkungen 150,00 Euro“ eingefügt.

Artikel 2a

Änderung der Landeszulagenverordnung

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 2a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den Finanzminister

Garrelt Duin

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister

für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Der Minister

für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin

für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin

für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Die Ministerin

für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

Die Ministerin

für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Dr. Angelica Schwall-Düren

– GV. NRW. 2013 S. 486

224

Erstes Gesetz

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Vom 16. Juli 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Gesetz

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Artikel 1

Das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe

entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

3. § 18 wird aufgehoben.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalpflegeämter und Unteren Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.“

6. § 34 wird aufgehoben.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „2009“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister

für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Der Minister

für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin

für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2013 S. 488

602

Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Vom 16. Juli 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Artikel 1

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden die bisherigen Werte für die in der linken Spalte stehende Gemeinde durch folgende Werte in der rechten Spalte ersetzt:

Anlage	
Stadt/Gemeinde	strukturelle Lücke (-) / struktureller Überschuss (+) zzgl. Zinslast
Aldenhoven	- 1.500.545
Altena	- 5.652.042
Arnsberg	- 22.356.504
Bergneustadt	- 3.607.450
Bönen	- 4.415.853
Bottrop	- 28.668.434
Burscheid	- 2.602.651
Castrop-Rauxel	- 37.688.698
Datteln	- 11.659.743
Dorsten	- 17.861.749
Duisburg	- 137.240.383
Engelskirchen	- 1.931.225
Essen	- 256.177.104
Gelsenkirchen	- 79.163.799

Anlage	
Stadt/Gemeinde	strukturelle Lücke (-) / struktureller Überschuss (+) zzgl. Zinslast
Gladbeck	- 24.886.804
Gummersbach	- 3.955.432
Hagen	- 105.876.959
Haltern	- 10.665.321
Halver	- 2.329.777
Hamm	- 47.823.212
Hattingen	- 11.599.003
Herne	- 44.933.586
Herten	- 33.068.283
Korschenbroich	- 2.838.906
Kürten	- 2.106.446
Leverkusen	- 23.468.787
Löhne	- 4.894.073
Marienheide	- 2.476.314
Marl	- 24.567.093
Marsberg	- 1.961.662
Menden	- 6.557.554
Minden	- 14.345.808
Moers	- 25.371.271
Mönchengladbach	- 115.649.320
Monschau	- 2.949.866
Nachrodt-Wiblingwerde	- 1.184.312
Neunkirchen-Seelscheid	- 2.816.728
Nideggen	- 1.584.055
Nörvenich	- 1.186.754
Nümbrecht	- 2.946.102
Oberhausen	- 160.662.691
Oer-Erkenschwick	- 9.843.380
Porta Westfalica	- 6.735.178
Recklinghausen	- 36.451.625
Remscheid	- 50.459.992
Schwelm	- 8.396.550
Schwerte	- 12.685.144
Selm	- 9.274.986
Solingen	- 60.547.688
Sprockhövel	- 1.370.058
Stolberg	- 11.601.630
Übach-Palenberg	- 3.520.354
Velbert	- 9.214.183
Waltrop	- 8.468.491
Welper	- 593.133
Werdohl	- 4.039.604
Werl	- 4.168.867
Windeck	- 2.391.388
Witten	- 15.726.944
Wuppertal	- 173.442.161
Würselen	- 6.800.989

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2013 S. 489

764

**Gesetz zur Änderung
sparkassenrechtlicher Vorschriften
Vom 16. Juli 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
sparkassenrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1**Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes.“
 - b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht.“
2. In § 3 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „WestLB AG“ durch das Wort „Sparkassenzentralbank“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

5. In § 13 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „des Trägers oder“ und „noch für Hauptverwaltungsbeamte“ gestrichen und das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Höchstzahl“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „fünf“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände wirken auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung hin. Über die zur Einhaltung der Grundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes und die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen ist von den Sparkassen- und Giroverbänden regelmäßig Bericht zu erstatten.“
 - Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
7. In § 24 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Die Prüfung kann entweder auf Antrag des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder auf direkte Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von dem jeweils anderen Sparkassen- und Giroverband erfolgen.“
8. § 35 wird wie folgt geändert:
 Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Mitglieder der übrigen Organe versehen ihre Ämter ehrenamtlich.“
9. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

- (1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können sich durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände sowie die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Ist eine Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zum Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 setzen. Die Verbände sind vorher zu hören.
- (3) Kommt die Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die für eine Vereinigung der Verbände erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtages.
- (4) Die Verbände können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 34 rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft errichten oder bestehende Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft umwandeln. Die Verbände können der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise über-

tragen. Errichtung und Umwandlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

(7) Die Satzung muss Bestimmungen über den Sitz und Namen der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie über die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe einschließlich der Sitz- und Stimmenverteilung in Trägerversammlung und Verwaltungsrat enthalten.

(8) Die Anstalt des öffentlichen Rechts finanziert sich durch Entgelte und sonstige Erträge.

(9) Die Anstalt des öffentlichen Rechts haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit die Erträge der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Verbänden eine Umlage erhoben.

(10) Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

(11) Die Anstalt des öffentlichen Rechts tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den in den Verbänden tätigen und in die Anstalt des öffentlichen Rechts übernommenen Beschäftigten ein.

(12) Die Sparkassenverbände sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich zum 30. April einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen. Die Aufsichtsbehörde legt dem Landtag den Bericht vor.

(13) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände oder der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.“

10. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

(1) Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen. Die Übertragung beziehungsweise Beleihung erfolgt auf Antrag der Sparkassen- und Giroverbände und der jeweiligen juristischen Person. Diese muss hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bieten.

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.

(3) Die Aufgabe ist zu entziehen beziehungsweise die Beleihung zu widerrufen, sofern die jeweilige juristische Person die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „oder der Sparkassenzentralbank“ gestrichen.
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Sparkassenzentralbank“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Sparkassenzentralbank“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „oder der Sparkassenzentralbank“ in Satz 1 werden gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
12. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz

über die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (Sparkassenakademiegesetz – SpkAkadG)

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Siegel

(1) Unter dem Namen „Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen“ wird durch Ausgliederung der Rheinischen Sparkassenakademie aus dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und durch Ausgliederung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie aus dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zum 1. Januar 2014 die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in der gemeinsamen Trägerschaft des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes errichtet.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen führt ein Siegel.

§ 2

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen werden durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung wird von der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung und ihre Genehmigung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Satzung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam, wenn dort kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 3

Sitz

Der Sitz der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen wird durch die Satzung bestimmt. Spätestens zum 31. Dezember 2014 ist ein zentraler Sitz zu bestimmen.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe, die Mitarbeiter (einschließlich der Auszubildenden) der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen in der Ausbildung sowie in der weiteren beruflichen und persönlichen Entwicklung zu fördern. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch Angebote für die berufliche Ausbildung, Lehr- und Studiengänge, Seminare und Tagungen und Verhaltenstrainings mit dem Ziel, die zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung in Sparkassen notwendige Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu erwerben. In Ausnahmefällen können Leistungen auch für Dritte erbracht werden.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen führt Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen durch.

(3) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen berät und unterstützt die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und deren Gemeinschaftseinrichtungen auch bei Maßnahmen der Personalberatung und -entwicklung, insbesondere bei Potenzialanalysen und Auswahlverfahren, die über die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 hinausgehen. Sie führt die Maßnahmen auch selbst durch.

§ 5

Organe

(1) Organe der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen sind

1. die Trägerversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich anzustellen. Die Mitglieder der Trägerversammlung und des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Zusammensetzung der Organe sowie das Abstimmungsverfahren in der Trägerversammlung und dem Verwaltungsrat werden durch die Satzung geregelt.

(4) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen sich zwei Dienstkräfte befinden. Diese werden von der Trägerversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten. Die Wahlordnung für Sparkassen vom 7. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben der Akademie zu erfüllen sind.

(2) Die Trägerversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
5. die Bestimmung des Abschlussprüfers;
6. die Änderung der Satzung;
7. sonstige ihr nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat legt die Inhalte der Studien- und Regellehrgänge der Akademie wie entsprechende Zulassungsregelungen und Prüfungsordnungen fest. Der Verwaltungsrat entscheidet über sonstige ihm nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan der Akademie. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9**Finanzierung und Haftung**

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen finanziert sich durch Entgelte und sonstige Erträge. Sie haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit die Erträge der Akademie zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Trägern eine Umlage erhoben.

§ 10**Aufsicht**

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 11**Gesamtrechtsnachfolge und Übergang der Beschäftigungsverhältnisse**

(1) Die dem Aufgabenbereich der Rheinischen Sparkassenakademie und der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes gehen mit der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über. Von der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Wirtschaftsbereiche der Sparkassenakademien einschließlich des Hotelbetriebs und diesen zugeordneten Bereiche der Sparkassenakademien.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den in der Rheinischen Sparkassenakademie und der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie tätigen Beschäftigten des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes ein. Ausgenommen sind die Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen der Sparkassenakademien einschließlich Hotelbetrieb gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, ihre Beschäftigten bezüglich der Zusatzversorgung den Beschäftigten bei den Sparkassen- und Giroverbänden gleichzustellen.

§ 12**Gebührenfreiheit**

Rechtshandlungen, die aus Anlass der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2013 S. 490

231**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches**

Vom 18. Juli 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), auch in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständig für die Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.“

2. § 17 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
- In Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

– GV. NRW. 2013 S. 493

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359